

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1895.

---

### N<sup>o</sup> XII. Polizei-Berordnung

vom 9. April 1895.

betreffend den Handel mit Giften.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November 1894 in Betreff des Handels mit Giften auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 hierdurch verordnet, was folgt:

#### § 1.

Der Handel mit Giften der in der Anlage I bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des zuständigen Landrathsamtes.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung ist der Bezirkspophysikus zu hören.

#### § 2.

Der gewerbemäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 3 bis 19.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

#### § 3.

##### Aufbewahrung der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVI.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. April 1895.